

Betriebssatzung für den Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund der Art. 23 und 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBL. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Betriebssatzung:

§ 1 Gegenstand, Name, Aufgabe

(1) Der Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung der Stadt Erlangen wird gem. Art. 86 Ziff. 1 GO i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EBV) als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77)".

(3) Die Aufgaben des EB 77 sind insbesondere:

1. Grünflächenplanung- und Neubau;
2. Grünflächenunterhalt (Grünanlagen, Schulen, Spiel- und Sportplätze);
3. Stadforst und Bäume in der Stadt;
4. Abfallwirtschaft;
5. Straßenreinigung/Winterdienst;
6. Kfz-Werkstatt und Fuhrpark (Beschaffung, Reparatur, Pflege und Verkauf von städtischen Fahrzeugen gem. DA Kfz);
7. Betriebswerkstatt (für städtischen Bauunterhalt/GME und andere städtische Aufgaben);
8. hoheitliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben im Rahmen der GO, der einschlägigen Gesetze und Verordnungen und der dazu erlassenen städtischen Verordnungen und Satzungen einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z.B. Abgaben wie Beiträge und Gebühren, Kostenerstattung), der Erhebung von Verwaltungskosten nach dem Kostengesetz oder anderer kostenrechtlicher Regelungen, der Erhebung privatrechtlicher Entgelte sowie der Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug und in der Vollstreckung.

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital des EB 77 beträgt 25.000,00 Euro.

§ 3 Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des EB 77 sind:

- die Werkleitung (§ 4);
- der Werkausschuss (§ 5);
- der Stadtrat (§ 6);
- der Oberbürgermeister (§ 7).

§ 4 Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus dem/der ersten Werkleiter*in und einem/einer weiteren Werkleiter*in. Als erste/r Werkleiter*in wird eine Referatsleitung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung bestellt.

(2) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des EB 77 verantwortlich. Sie führt die laufenden Geschäfte und entscheidet in den Angelegenheiten des EB 77, die nicht kraft Gesetzes, dieser Betriebssatzung oder der

Geschäftsweisung für die Werkleitung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind.

Darunter fallen insbesondere:

1. die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation (einschl. Winterdienststreuplan) und Geschäftsleitung. Hierzu zählt auch der Erlass einer Geschäftsordnung;
2. die Genehmigung erfolgsgefährdender Mehraufwendungen, Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögenplanes, von im Vermögensplan/Finanzplan nicht veranschlagten Ausgaben und sonstige Maßnahmen bis einschließlich 100.000,00 Euro;
3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Baumaßnahmen im Rahmen des Vermögenplanes/Finanzplanes bis einschließlich 200.000,00 Euro;
4. die Aufgaben und Befugnisse im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 8;
5. Niederschlagung, Erlass und Stundungen von Forderungen bis einschließlich 25.000,00 Euro;
6. Entscheidungen über den Abschluss von Vergleichen, die Erledigung von Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen sowie die Beendigung eines Rechtsstreits, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt bis einschließlich 40.000,00 Euro beträgt;
7. die Verfügung über das Vermögen und die Rücklagen insbesondere der Erwerb und die Veräußerungen von Grundstücken, die Mieten und Pachten, die Belastung und Verpfändung von Vermögensgegenständen bis einschließlich 100.000,00 Euro;
8. die Entscheidung über einzelne städtische Projekte mit einem Aufwand bis einschließlich 250.000,00 Euro (Vergaben siehe Nr. 3);
9. in Abstimmung mit dem Finanzreferat und im Rahmen des Wirtschaftsplanes die Aufnahme von Darlehen und der Abschluss darlehensähnlicher Verträge (z.B. Bürgschaften), sowie sonstige Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des EB 77 die Beschlüsse des Werkausschusses und des Stadtrates vor. Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses.

(4) Die Werkleitung vertritt die Stadt Erlangen in allen Angelegenheiten des EB 77. Sie kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Mitarbeiter*innen des EB 77 übertragen.

(5) Die Werkleitung führt die Dienstaufsicht über die im EB 77 tätigen Beamten*innen und Beschäftigten und ist Dienstvorgesetzte der Beamten*innen.

(6) Die Werkleitung nimmt die durch den Stadtrat mit Zustimmung des Oberbürgermeisters in Anwendung des Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art 43 Abs. 2 GO übertragenen Befugnisse wahr. Sie ist zuständig für Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten*innen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13, bei Arbeitnehmern*innen bis einschließlich Entgeltgruppe E 13. Soweit Befugnisse des Oberbürgermeisters nicht auf den EB 77 übertragen sind, werden sie weiterhin vom Oberbürgermeister ausgeübt. Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie die Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(7) Für verpflichtende Erklärungen gilt Art. 38 Abs. 2 GO entsprechend.

§ 5 Werkausschuss

(1) Der Werkausschuss ist vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des EB 77, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.

(2) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des EB 77, für die nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind. Dies beinhaltet auch Personalangelegenheiten gemäß Art. 88 Abs. 4 Satz 3, Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO, insbesondere Einstellungen, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten*innen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14, bei Arbeitnehmern*innen bis Entgeltgruppe E 14. Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Der Werkausschuss erlässt eine Geschäftsweisung für die Werkleitung.

§ 6 Stadtrat

(1) Der Stadtrat ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können, das sind insbesondere folgende Angelegenheiten des EB 77:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung;
2. Bestellung des Werkausschusses sowie Berufung und Abberufung seiner Mitglieder;
3. Bestellung und Abberufung der Werkleiter*innen;
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs- und Vermögensplan, Finanzplan, Stellenplan);
5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
6. Rückzahlung von Eigenkapital;
7. die Verfügung über das Vermögen und die Rücklagen insbesondere der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die Mieten und Pachten, die Belastung und Verpfändung von Vermögensgegenständen, soweit der Betrag 250.000 Euro übersteigt;
8. Grundsätzliche Entscheidungen, die die städtebauliche, wirtschaftliche, finanzielle, soziale und ökologische Entwicklung der Stadt wesentlich berühren;
9. Bestellung eines Abschlussprüfers;
10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des EB 77;
11. die Änderung der Rechtsform des EB 77;
12. Erlass, Änderung und Aufhebung der die Aufgaben des EB 77 betreffenden Verordnungen und Satzungen.

(2) Der Stadtrat ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung der Beschäftigten ab Besoldungsgruppe A 15 (bei Beamten*innen) bzw. ab Entgeltgruppe E 15 (bei Arbeitnehmern*innen) und der Werkleitung.

(3) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, über die an sich der Werkausschuss beschließen würde, im Einzelfall an sich ziehen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 7 Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.

(2) Der Oberbürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisung erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig ist.

(3) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für den EB 77 dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er hat dem Stadtrat oder dem Werkausschuss in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben (Art. 37 Abs. 3 GO).

§ 8 Unterrichtungspflichten der Werkleitung

(1) Die Werkleitung hat den Werkausschuss, den Oberbürgermeister und das Finanzreferat halbjährlich über den Geschäftsgang, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplanes anhand schriftlicher Unterlagen zu unterrichten. Der Oberbürgermeister ist rechtzeitig über sonstige wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. Auf Anforderung sind ihm alle sonstigen Auskünfte über Angelegenheiten des EB 77 zu erteilen.

(2) Die Werkleitung hat dem Finanzreferat rechtzeitig die Entwürfe für den Wirtschaftsplan, die Nachträge hierzu und für den Jahresabschluss zuzuleiten. Die Stellungnahme des Finanzreferates ist von der Werkleitung den Vorlagen für den Werkausschuss beizufügen. Ferner sind dem Finanzreferat die wesentlichen Ergebnisse der

Betriebsstatistik und der Kostenrechnung zur Kenntnis zu bringen. Auf Anforderung sind dem Finanzreferat alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten oder werden erfolgsgefährdende Mehraufwendungen nötig, so hat die Werkleitung den Oberbürgermeister und das Finanzreferat unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 Wirtschaftsführung, Rechnungslegung

(1) Der EB 77 führt seine Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Das Finanz- und Rechnungswesen umfasst den Wirtschaftsplan, die Finanz- und Investitionsplanung, die Kreditbewirtschaftung sowie die Geschäfts- und Betriebsbuchhaltung.

(2) Der Wirtschaftsplan ist über den Oberbürgermeister in den Werkausschuss zur Beratung einzubringen und dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

(3) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

(4) Das Wirtschaftsjahr des EB 77 ist das Kalenderjahr.

(5) Das Revisionsamt führt die laufende Rechnungs- und Kassenprüfung gem. Art. 103 und 106 GO durch.

§ 10 Kassenwesen

Für den EB 77 wird eine gesonderte Kasse eingerichtet.

§ 11 Zusammenarbeit mit städtischen Referaten und Dienststellen

(1) Der EB 77 wird die jeweils betroffenen Referate und Dienststellen rechtzeitig über wichtige Planungen und Vorhaben unterrichten. Die Zuständigkeiten der städtischen Ämter und Dienststellen bleiben unberührt. Der EB 77 leitet und organisiert den Winterdienst der Stadt. Er wird dabei von anderen Ämtern und Dienststellen unterstützt.

(2) Der EB 77 kann mit städtischen Ämtern und Dienststellen die Bearbeitung von Betriebsangelegenheiten vereinbaren. Der EB 77 kann die Aufgaben selbst erledigen oder, wenn dies wirtschaftlicher ist, Dritte mit diesen Aufgaben beauftragen. Der EB 77 kann für städtische Ämter und Dienststellen gegen Kostenerstattung tätig werden.

(3) Soweit in dieser Betriebssatzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die innerstädtischen Regelungen insbesondere Dienstvereinbarungen, örtl. Tarifverträge und sonstige Konzernregeln sowie die Allgemeine Geschäftsanweisung.

§ 12 Personalvertretung

Die auf Gesetzen, Tarifverträgen, Dienstvereinbarungen oder Stadtratsbeschlüssen beruhenden Zuständigkeiten der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77) vom 14. November 2001 i.d.F. vom 2. März 2016 (Die amtlichen Seiten Nr. 24 vom 22. November 2001 und Nr. 5 vom 10. März 2016) außer Kraft.